

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in Sachen

wegen

sowohl Prozessvollmacht für alle Verfahren, u.a. gemäß § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG, in allen Instanzen als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger; Vertretung gemäß § 4112 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 StPO,
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
7. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
9. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
10. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
11. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
12. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
13. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
14. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
15. fristlose und fristgerechte Kündigung
16.

_____, _____
Ort, Datum

(Unterschrift)

(Unterschrift)

In Sachen

werden zwischen den Rechtsanwälten Richter · Bahri & Kollegen

- Rechtsanwalt genannt -

und

- als Auftraggeber -

folgende Vereinbarungen getroffen:

Der Rechtsanwalt wird mit der außergerichtlichen Vertretung in obiger Angelegenheit beauftragt. Sollte eine gerichtliche Vertretung notwendig werden, so wird schon jetzt ein weiteres Mandat als neue Angelegenheit erteilt. Steuerliche Bestimmungen werden von dem Rechtsanwalt nicht geprüft.

Der Auftraggeber wird gemäß § 49 b BRAO darüber belehrt, dass in der Rechtssache weder Rahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde gelegt werden, dass sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach dem **Gegenstandswert** berechnen.

1. Vergütungsvereinbarung

Rechtsanwalt und Auftraggeber vereinbaren, dass bei einer **Einigung** im Sinne der Nr. 1003 Vergütungsverzeichnis Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) immer eine Gebühr in Höhe von 1,5 zu vergüten ist; der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass diese Gebühren in einzelnen Fällen von ihm persönlich zu zahlen sind und nicht vom Gegner oder Dritten (z. B. Rechtsschutzversicherung oder Staatskasse) erstattet werden.

Nur bei Rahmengebühren:

Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung, dass Rahmengebühren in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages der anzuwendenden Bestimmungen gegen ihn nach § 11 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) festgesetzt werden können. Der Rechtsanwalt nimmt diese Zustimmung an.

2. Honorarvereinbarung für Fotokopiekosten

Die Vergütung ist nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu berechnen. Die Erstattung der Auslagen für Ablichtungen ist gesetzlich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht ausreichend geregelt. Neben den nach Nr. 7000 Vergütungsverzeichnis RVG zu entschädigenden Auslagen für Ablichtungen vereinbaren Parteien eine zusätzliche Fotokopiekostenpauschale in Höhe von 20,-- €. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass diese Fotokopiekostenpauschale nicht vom Gegner oder einem Dritten (z. B. Rechtsschutzversicherung, Staatskasse im Rahmen der Prozesskostenhilfe) erstattet wird. Diese Pauschale ist lediglich bei der internen Kostenberechnung mit dem Mandanten maßgeblich.

3. Aufrechnung

Der Rechtsanwalt kann hinsichtlich seines Vergütungsanspruches gegen den Auftraggeber bei Zahlungen Dritter an ihn, z.B. Klagesumme, aufrechnen.

Kassel,

_____, _____
Ort, Datum

.....
Richter · Bahri & Kollegen

X.....
Auftraggeber

Kopie der obigen Vereinbarung erhalten.

_____, _____
Ort, Datum

Auftraggeber: **X**.....